

Maximal minimal!

## KEINE ETS-BENCHMARKVERSCHÄRFUNG: RECHTLICHEN SPIELRAUM NUTZEN

Derzeit läuft das CO<sub>2</sub>-Preissignal des EU-ETS I ins Leere, da kurz- und auch mittelfristig grundlegende infrastrukturelle, prozesstechnische und kosteneffiziente Voraussetzungen für die Transformation der deutschen Chemieindustrie fehlen (z.B. CCS/CCU, wettbewerbsfähige Energiepreise, CO<sub>2</sub>-arm erzeugter Wasserstoff, globaler Markt für CO<sub>2</sub>-neutrale Produkte). Daher sollten die kostenlosen Zuteilungen faktisch auf dem derzeitigen Niveau der Benchmarks von 2025 verbleiben, bis die Transformationsvoraussetzungen erfüllt sind. **Sofern innerhalb der aktuell gültigen Gesetzgebung kein vollständiger Beibehalt der jetzigen Benchmarkwerte möglich ist, sollten die Werte maximal um die gesetzlich verankerte Minimalverschärfung angepasst werden.**

### Pauschale Anwendung der Mindestverschärfung von 6% notwendig und zulässig

Die durch die EU-Emissionshandelsrichtlinie vorgegebene Mindestverschärfung (6 % gegenüber den Benchmarkwerten 2013-2020) ist ausreichend, um rechtssicher die notwendige Durchführungsverordnung für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten zu verabschieden ((EU) 2003/87, Art. 10a Absatz 2d).

Um dem Gesetzgeber ein ausreichendes Zertifikatebudget zu gewähren und es nicht zu sektorübergreifenden Zuteilungskürzungen (Cross-Sectoral Correction Factor) kommen zu lassen, müssen ggf. zusätzlich die Marktstabilitätsreserve (MSR) deaktiviert und die darin befindlichen Zertifikate genutzt werden.

Die den beteiligten Stakeholdern von November 2025 bis Januar 2026 vorgelegten und wiederholt überarbeiteten vorläufigen Benchmarkwerte lassen vermuten, dass die Datenbasis nicht belastbar ist. Mindestens liegt eine eingeschränkte Repräsentativität der von der Kommission im Jahr 2024 erfassten Anlagendaten vor.

Beispielsweise hat sich die vorläufig vom Climate Change Committee veröffentlichte Verschärfung beim S-PVC-Benchmark im Zeitraum November 2025 bis Januar 2026 von -6 bis -20% auf -27 bis -34% und erneut auf -6 bis -20% verändert. Alle vorläufigen Veröffentlichungen sind jeweils mit einer geringen Gewissheit (certainty low) angegeben. Ein weiteres Beispiel für die offenkundig uneindeutige Datenlage liefert der Produktbenchmark für Wasserstoff: Hier wurde zunächst -35 bis -50% (Nov 2025), dann -13 bis -20% (Dez 2025) und schließlich -10 bis -17% (Jan 2026) vorläufig veröffentlicht.

Solche Schwankungen am Ende eines Validierungsprozesses scheinen extrem ungewöhnlich.

### Unzureichende Datenlage

Unsere Lesart von (EU) 2003/87 Art. 10a (1) bezüglich der Textpassage „sofern entsprechend Anlagen zur Verfügung stehen“: Wenn Technologien noch nicht ausreichend verfügbar sind, dürfen Benchmarks nicht derart verschärft werden, als ob diese Technik zur Verfügung

stünde. Dadurch würde verhindert, dass positive Ausreißeranlagen, die sich nicht flächendeckend in Europa realisieren lassen, den Benchmark setzen. Drei Beispiele:

- (1) **Wärmebenchmark:** Bereits in der [Stakeholderkonsultation 2020](#) gab es Feedback bezüglich methodischer Schwächen der Wärmebenchmarkberechnung. Nach aktuellem Wissensstand bestehen diese Schwächen (z.B. Berücksichtigung von Biomasseeinsatz und deren regionale/länderspezifische Förderung) auch für die derzeit laufende Überarbeitung der Benchmarks.
- (2) **Steam-Cracker:** Aus fachlicher Expertise lassen sich die niedrigen Emissionswerte der vorläufigen Benchmarkveröffentlichungen nicht mit Datenerhebungen für Anlagen im industriellen Großmaßstab in Einklang bringen.
- (3) **Styrol:** Es liegen Informationen vor, dass mindestens eine der benchmarksetzenden Anlagen nun nicht mehr am Markt agiert. Dies wirft Fragen zur Repräsentativität der historischen Daten im aktuellen Marktgeschehen auf.

## Industriepolitische Einordnung

Jegliche Benchmarkverschärfung hätte gravierende Folgen für Wertschöpfung und Resilienz, denn es würden

- » kostenlose Zuteilung reduziert,
- » Produktionskosten massiv steigen,
- » sich Carbon-Leakage-Risiken verschärfen,
- » Investitionen in Zukunftstechnologien (Elektrifizierung, Wasserstoff, CCS) erschwert und
- » Schlüsselindustrien geschwächt, die für Lieferketten europäischer Zukunftsbranchen unabdingbar sind.

Gerade in einer Phase globaler Wettbewerbsverzerrungen ist eine auf fragwürdiger Datenbasis beruhende Beschleunigung der Benchmark-Abschmelzung und damit der freien Zuteilung **standortpolitisch kontraproduktiv**.

## Fazit

**Die Europäische Kommission muss für 2026–2030 einen Benchmarkfreeze vornehmen oder zumindest ausschließlich die gesetzlich vorgesehene Mindestverschärfung der Benchmarks anwenden.** Begründung:

1. Die Datengrundlage für die Benchmarkberechnung wird von Fachexperten in Frage gestellt – in Bezug auf technische Machbarkeit im industriellen Maßstab in ganz Europa.
2. Die Schwankungsbreite der vorläufigen Veröffentlichungen und die einhergehend kommunizierte geringe bis mittlere Gewissheit in der Datenbasis generieren mindestens Zweifel an der Benchmark-Anwendbarkeit mit einer solch signifikanten industriepolitischen Tragweite.
3. Eine Mindestverschärfung der Benchmarks wird hingenommen, um schlimmeren Schaden von der Industrie zu bewahren und der Kommission die Möglichkeit zu eröffnen, ohne Änderungen an der aktuellen Gesetzgebung agieren zu können.